

TE Vwgh Erkenntnis 2003/10/14 2001/05/1171

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E15101000;
E3L E15103020;
L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich;
L85004 Straßen Oberösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/10 Grundrechte;
14/01 Verwaltungsorganisation;
19/05 Menschenrechte;
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
83 Naturschutz Umweltschutz;
96/01 Bundesstraßengesetz;

Norm

31979L0409 Vogelschutz-RL idF 31994L0024;
31985L0337 UVP-RL;
31992L0043 FFH-RL;
AVG §68 Abs1;
AVG §68 Abs3;
AVG §8;
BStG 1971 §4 Abs1;
EisbEG 1954;
EURallg;
LSchV OÖ Bereich von Flüssen und Bächen 1982 §1 Abs1 idF 1987/004;
LStG OÖ 1991 §11 Abs1;
LStG OÖ 1991 §11;
LStG OÖ 1991 §13 Abs1 Z1;
LStG OÖ 1991 §13 Abs1 Z3;
LStG OÖ 1991 §13 Abs1;
LStG OÖ 1991 §13 Abs2;
LStG OÖ 1991 §13 Abs4;

LStG OÖ 1991 §13;
LStG OÖ 1991 §14 Abs1;
LStG OÖ 1991 §14 Abs3;
LStG OÖ 1991 §14;
LStG OÖ 1991 §2 Z12;
LStG OÖ 1991 §20;
LStG OÖ 1991 §21 Abs3;
LStG OÖ 1991 §31 Abs3 Z2;
LStG OÖ 1991 §31 Abs3 Z3;
LStG OÖ 1991 §31 Abs3 Z4;
LStG OÖ 1991 §31;
LStG OÖ 1991 §32 Abs2;
LStG OÖ 1991 §32 Abs4;
LStG OÖ 1991 §32;
LStG OÖ 1991 §35 Abs1;
LStG OÖ 1991 §36 Abs2;
LStG OÖ 1991 §36;
MRKZP 01te Art1;
NatSchG OÖ 1995 §8;
StGG Art5;
UVPG 2000 Anh2 KatA;
UVPG 2000;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/05/1172

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident DDr. Jakusch und die Hofräte Dr. Giendl, Dr. Kail, Dr. Pallitsch und Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Thalhammer, über die Beschwerde 1. des Dipl. Ing. Georg Heindl und 2. der Anna Heindl, beide in Perg, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Am Heumarkt 7, gegen die Bescheide der Oberösterreichischen Landesregierung je vom 2. Februar 2001, Zlen. BauR-250935/6-2001-See/Pa, und BauR-250935/7-2001-See/Pa, betreffend Straßenrechtliche Bewilligung gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991, (mitbeteiligte Partei: Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Das Land Oberösterreich hat den Beschwerdeführern insgesamt Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen zu ersetzen.

Begründung

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Oktober 2000, LGBI. Nr. 83/2000, betreffend die Einreichung sowie Widmung und Einreichung von Straßen als Landesstraße und als Ausästung einer Landesstraße, wurde auf Grund des § 11 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 102/1999 der Straßenverlauf der Landesstraße Nr. 1423, "Münzbacher Straße" für den Bereich km 0,000 bis km 0,210 neu festgelegt.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße sowie Umbenennung und Widmung und Einreichung eines Abschnitts einer Landesstraße vom 25. Oktober 2000, LGBI. Nr. 87/2000, wurde auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 102/1999 der Straßenverlauf der Landesstraße Nr. 1423, "Münzbacher Straße" für den Bereich km 0,2100 bis km 3,845 neu festgelegt.

Die mitbeteiligte Partei beantragte in der Folge ausgehend von diesen Verordnungen die Erteilung der strassenrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 31 und 32 Oö. Straßengesetz 1991 für die Straßenkilometer 0,000 bis 3,776. Hierüber hat die belangte Behörde eine Verhandlung am 15. und 16. Jänner 2001 sowie am 22. und 23. Jänner 2001 durchgeführt.

Die Beschwerdeführer sind - ihrem Vorbringen in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zufolge - Eigentümer eines Landwirtschaftsbetriebes mit einer Fläche von insgesamt über

624.389 m². Im Eigentum des Erstbeschwerdeführers stehende, zu diesem Betrieb gehörige Grundstücke werden durch die Trassierung der vom Antrag der mitbeteiligten Partei erfassten Landesstraße unmittelbar erfasst und durchschnitten. Das Wohnhaus der Beschwerdeführer (Greinerstraße 43) befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Landesstraße. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde von den Beschwerdeführern verpachtet.

Die Beschwerdeführer erhoben gegen das Vorhaben der mitbeteiligten Partei Einwendungen.

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 2. Februar 2001, Zl. BauR-250935/7-2001-See/Pa, (in der Folge: Bescheid I) wurde "der Neubau der L 1423, Münzbacher Straße, Zubringer Münzbach - 1. Teil, Baulos, Umfahrung Perg Ost' von km 0,000 bis km 2,000 im Gebiet der Stadtgemeinde Perg" gemäß den §§ 13, 14, 31 und 32 Oö. Straßengesetz 1991 unter Nebenbestimmungen bewilligt. Punkt. 11 der Nebenbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

"11. Beim Anwesen von Herrn (Erstbeschwerdeführer) sind unmittelbar nach Verkehrsfreigabe sogenannte „Nullmessungen“ durchzuführen und bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte von 60 dB bei Tag bzw. 50 dB bei Nacht (im Sinne der Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) unverzüglich entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu errichten.

Zur Bewässerung der Felder westlich der künftigen Straßentrasse sind entsprechende Betonrohrdurchlässe anzutragen.

Die Zufahrten zu den Grundstücken des Herrn (Erstbeschwerdeführer) sind im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung im Zuge der Baumaßnahmen festzulegen, wobei sichergestellt sein muss, dass jedes Grundstück aufgeschlossen wird.

Sollten durch die geplante Baumaßnahme wider Erwarten Veränderungen der Güte und Menge des Wassers beim Brunnen des Einschreiters auftreten, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu bewerkstelligen."

Im Spruchpunkt II. wurde über die Einwendungen der Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:

"Die Einwendungen von (Beschwerdeführer) betreffend,

-
das Fehlen gesicherter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

-
des Fehlens von getrennten Erhebungen über die Verkehrsverhältnisse des 1. und 2. Teils des Münzbacher Zubringers,

-
fehlende Lärmschutzeinrichtungen sowie Hintanhaltung von sonstigen Schadstoffimmissionen,

-
die massive Beeinträchtigung von Grundstücken für eine biologische Bewirtschaftung,

-
Zufahrten zu den Betriebswirtschaftsflächen,

-
die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

Offenlegung einer naturschutzfachlichen Stellungnahme vor Durchführung des strassenrechtlichen Bewilligungsverfahrens sowie

- eine nochmalige Beweissicherung betreffend den Brunnen südlich des Anwesens Greinerstraße 43 bzw. der bestehenden B 3, Donau Straße,

- des Vorliegens von Verfahrensfehlern

a)

falsche Grundstückseigentümerbezeichnungen im Detaillageplan

b)

mangelhafte Ladung von Parteien

c)

Befangenheit des Verhandlungsleiters

werden als unbegründet abgewiesen."

In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde aus, dem zur Prüfung vorgelegten Straßenbauprojekt liege die Verordnung der Oö. Landesregierung LGBI. Nr. 83/2000 zu Grunde. Der Verlauf der Trasse sei daher in seinen Grundzügen schon vorherbestimmt und rechtsverbindlich festgelegt. Der verordnete Trassenverlauf impliziere auch, dass ein der Linienführung dieser Verordnung angepasstes Straßenprojekt als dem öffentlichen Interesse dienend und insoweit - jedenfalls hinsichtlich der vorgegebenen Linienführung - auch mit den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 als übereinstimmend angesehen werden müsse, weil bereits die für das Verfahren verbindliche Verordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 leg. cit. zu erstellen gewesen sei. Die darüber hinaus im Sinne des § 32 Abs. 2 leg. cit. auch für die Erteilung der Baubewilligung der konkreten Straßenbaumaßnahme (nochmals) geforderte Voraussetzung, dass die Straße - allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen für das Straßenbauvorhaben selbst bzw. für die Ausführung des Bauvorhabens den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 leg. cit. entsprechen müsse, könne nur so verstanden werden, dass die Bewilligung dafür nur erteilt werden kann, wenn sichergestellt sei, dass weiters auch das innerhalb der verordneten Linienführung zur Ausführung gelangende Straßenbauvorhaben diesen Grundsätzen entspräche. In diesem Sinne sei daher im Rahmen des gegenständlichen Bewilligungsverfahrens hinsichtlich der Einhaltung von Grundsätzen bloß zu prüfen gewesen, ob die innerhalb der vorgesehenen Linienführung konkret geplante Straße ebenso den Grundsätzen entspräche. Es sei im Rahmen des Verfahrens daher vor allem darauf zu achten gewesen, dass der Umfang des Bauvorhabens dem Verkehrsbedürfnis angeglichen sei, das Bauvorhaben wirtschaftlich ausgeführt werde, entsprechend verkehrssicher sei, die Natur dabei möglichst geschont werde und Nachbarbeeinträchtigungen möglichst hintan gehalten würden. Die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens sei daher im Wesentlichen an Hand dieser Kriterien zu beurteilen gewesen, wobei damit zugleich auch der Rahmen für die zulässigen Parteirechte abgesteckt sei.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der B 3, Donau Straße (Umfahrung Perg), welche eine Umlagerung des Durchzugsverkehrs von Perg in westöstlicher Richtung bewirke, solle mit dem gegenständlichen Projekt auch noch der von der nördlichen Münbacher Landesstraße in das Stadtzentrum von Perg mündende Durchzugsverkehr östlich am Ortszentrum von Perg in Richtung Münbach vorbeigeleitet werden. Diese dem gegenständlichen Bauprojekt zu Grunde liegende Variante sei dabei als die wirtschaftlichste und den Erfordernissen des Verkehrsbedürfnisses am besten Rechnung tragende festgelegt worden. Die Prüfung des Projektes habe ergeben, dass es entsprechend den technischen Regeln für den Straßenbau geplant sei und davon ausgegangen werden könne, dass es auch unter Berücksichtigung des Umweltberichtes erstellt, bei der Vorschreibung der im Spruch angeführten Bedingungen und Auflagen den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 entspräche und mit der erlassenen Widmungsverordnung in keinem Widerspruch stehe.

Die Einwendungen der Beschwerdeführer bezögen sich im Wesentlichen nur auf die Darstellung alternativer Varianten bzw. auf Mängel bei der verordneten Trasse und nicht auf das konkrete Bauvorhaben selbst. Den Parteien seien

- ausgenommen die Beeinträchtigungen der Nachbarn aus dem künftig zu erwartenden Verkehr - subjektive Partierechte nicht eingeräumt. Ökologische Begleitmaßnahmen seien projektsgemäß vorgesehen. Ersatzflächen für ökologische Ersatzmaßnahmen seien in ausreichendem Maße vorhanden. Für das einheitliche Bauvorhaben habe keine Veranlassung bestanden, getrennte Daten hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigung vorzunehmen. Die getrennte Abführung des Bewilligungsverfahrens in zwei Teilen sei aus Zweckmäßigkeitssgründen erfolgt (Vielzahl der Parteien und Länge des Straßenbauvorhabens). Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf der Straße zu erwartenden Verkehr müssten soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich sei. Beim Anwesen der Beschwerdeführer (Greinerstraße 41 und 43, in Perg) sei auf eine konkrete Darstellung von Lärmschutzmaßnahmen verzichtet worden, weil sich trotz umfangreicher vorgenommener Lärmessungen und ungeachtet des von den Beschwerdeführern vorgelegten schalltechnischen Gutachtens Drs. Kalivoda ergeben habe, dass eine genaue Berechnung für künftige Lärmwerte auf Grund der Geländeschwierigkeiten, zahlreicher Reflexionen und dem Zusammenwirken von verschiedenen Lärmerregern vorweg nicht sinnvoll sei. Allfällige Berechnungen seien nach dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen mit derartigen Unsicherheiten behaftet, dass sie nicht geeignet wären, ernsthaften Planungen zu Grunde gelegt zu werden. Da sohin im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr entsprechende Lärmessungen erst nach Verkehrsübergabe der Straße sinnvoll seien und seriös hochgerechnet werden könnten, sei diesbezüglich lediglich durch die Aufnahme von Bedingungen und Auflagen sicher zu stellen gewesen, dass solche im Nachhinein vorgenommen würden bzw. die diesbezüglichen Interessen der Parteien gewahrt blieben. Erläuternd sei dazu noch erwähnt, dass hierbei als Maß für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand für die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgegebenen Werte ausschlaggebend seien. Hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Maßnahmen sei vom technischen Amtssachverständigen festgehalten worden, dass sowohl auf der dem Bauernhaus als auch dem Wohnhaus zugewandten Seite ausreichend Platz für die Errichtung von Lärmschutzwänden bestehe. Mit der allfälligen Notwendigkeit der Errichtung von Lärmschutzwänden sei letztlich sicher gestellt, das damit auch allenfalls sonstige unzumutbare Schadstoffe durch den Verkehr hintan gehalten würden, weil davon auszugehen sei, dass sie mit der Lärmbeeinträchtigung korrelierten, wobei auch Lärmschutzwände ein taugliches Mittel darstellten, Schadstoffe zu vermindern. Mit den gegenständlichen Auflagen, welche noch dem Projekt selbst zugerechnet werden müssten, sei den Bedenken der Beschwerdeführer ausreichend Rechnung getragen, weil damit sicher gestellt sei, dass ihre Interessen gewahrt würden und der Straßenverwaltung die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgetragen seien. Den Einwendungen der Beschwerdeführer, eine biologische Bewirtschaftung ihrer Grundstücke entlang der Straße werde stark eingeschränkt, sei mit dem Hinweis zu begegnen, dass im Sinne des § 14 Abs. 1 letzter Satz OÖ. Straßengesetz 1991 Beeinträchtigungen dann unbeachtet bleiben könnten, wenn sie wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes als zumutbar anzusehen seien. Die in Rede stehenden Grundstücke seien lediglich als Grünland (ohne Sonderwidmung) ausgewiesen. Schon daraus ergebe sich, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen als zumutbar anzusehen seien. Im betreffenden Bereich habe eine Gemeindestraße bestanden, wodurch diese Grundstücke auch schon bisher einer gewissen Beeinträchtigung ausgesetzt gewesen seien. Keineswegs sei erwiesen, dass eine biologische Bewirtschaftung von Grundflächen entlang einer Landesstraße schlechthin nicht mehr möglich sei. Allfällige Nachteile könnten nur im Entschädigungsweg abgegolten werden. Insoweit die Beschwerdeführer rügten, hinsichtlich der Zufahrten zu ihren verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken gäbe es keine klaren Regelungen, sei darauf hinzuweisen, dass nach den Gutachten solche auflagenmäßig in ausreichender Anzahl herzustellen seien. Die östlich der Umfahrung liegenden Felder würden ohnehin durch einen öffentlichen Weg, das Grundstück Nr. 2822, durch den westlich der Trasse verlaufenden Weg erschlossen. Die weiter nördlich liegenden Grundstücke seien über die B 3 erreichbar, da der in diesem Bereich vorhandene Weg auf Wunsch der Beschwerdeführer aufgelassen werden solle. Die Straßentrasse werde beiderseits von einem Wildschutzaun begleitet, weshalb Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken problematisch seien. Ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sei nach dem OÖ. Straßengesetz 1991 nicht vorgesehen. Die zu errichtende Straße weise insgesamt nur eine Länge von ca. 3,8 km auf, der jährliche durchschnittliche Tagesverkehr liege weit unter 15.000 Kraftfahrzeugen; ein ausgewiesenes Schutzgebiet sei hievon nicht berührt, weshalb auch aus dieser Sicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz nicht erforderlich sei. Die zuständige Naturschutzbehörde habe die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf besondere Eingriffe des Straßenbauvorhabens in die Natur jedenfalls ein

eigenes naturschutzbehördliches Verfahren durchzuführen sei. Im Rahmen dieses noch abzuführenden Verfahrens müssten alle Belange des Naturschutzes behandelt werden, weshalb im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Naturschutzes von keinem Mangel des straßenrechtlichen Verfahrens gesprochen werden könne. Hinsichtlich der Forderung zur (nochmaligen) Beweissicherung des Brunnens der Beschwerdeführer habe der Sachverständige festgestellt, dass die schon früher vorgenommene Beweissicherung hinsichtlich der Qualität und Quantität des Wassers ausreiche, um allfällige Veränderungen am Wasser durch den Straßenbau wahrnehmen zu können. Für den Fall, dass durch das Straßenbauprojekt allfällige Veränderung in der Wassergüte und der Wassermenge auftreten, seien Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben. Die Fehlerhaftigkeit des Detailplans sei vernachlässigbar, weil die nach dem aktuellen Grundbuchsstand eingetragenen Eigentümer bei der Bauverhandlung anwesend gewesen seien.

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 2. Februar 2001, Zl. BauR-250935/6-2001-See/Pa, (in der Folge: Bescheid II) wurde "der Neubau der L 1423, Münzbacher Straße, ,Zubringer Münzbach - 2. Teil, Baulos, Umfahrung Perg Ost" gemäß §§ 13, 14, 31 und 32 Oö. Straßengesetz 1991 unter Nebenbestimmungen bewilligt. Diesem Bescheid lag der Antrag der mitbeteiligten Partei zur Errichtung des Neubaus der L 1423 von "km 1,930 bis km 3,776 im Gebiet der Stadtgemeinde Perg" zu Grunde. Punkt. 11 der Nebenbestimmungen hat folgenden Wortlaut:

"11. Beim Anwesen von Herrn (Erstbeschwerdeführer) sind unmittelbar nach Verkehrsfreigabe sogenannte ‚Nullmessungen‘ durchzuführen und bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte von 60 dB bei Tag bzw. 50 dB bei Nacht (im Sinne der Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) unverzüglich entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu errichten."

Im Spruchpunkt II. wurde über die Einwendungen der Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:

"Die Einwendungen von (Beschwerdeführer) betreffend,

- die Nichtübereinstimmung des Straßenbauvorhabens mit den Grundsätzen des § 13 Oö. Straßengesetz 1991 idgF,

- des Fehlens von getrennten Erhebungen über die Verkehrsverhältnisse des 1. und 2. Teils des Münzbacher Zubringers,

- fehlende Lärmschutzeinrichtungen,

- Fehlen einer gesicherten ökologischen Begleitplanung,

- Unzulässigkeit des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens wegen Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie

- des Vorliegens von Verfahrensfehlern

d)

falsche Grundstückseigentümerbezeichnungen im Detaillageplan

e)

mangelhafte Ladung von Parteien

f)

Befangenheit des Verhandlungsleiters

werden als unbegründet abgewiesen."

In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde aus, dem zur Prüfung vorgelegten Straßenbauprojekt liege die Verordnung der Oö. Landesregierung LGBI. Nr. 87/2000 zu Grunde. Im Übrigen führte die belangte Behörde aus wie in der Begründung des oben wiedergegebenen Bescheides I. der belangten Behörde.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. November 2001, B 461, 462/01-13, wurde die Behandlung der gegen die genannten Bescheide erhobenen Beschwerde abgelehnt. Der Verfassungsgerichtshof führte in der Begründung aus:

"Die vorliegende Beschwerde, die Wortlaut und Sinn des Anh. 2, Kat. A zum UVP-G nicht richtig würdigt und verkennt, dass im betroffenen Gebiet eine ausdrückliche Ausweisung eines Schutzgebietes im Sinne einer der in der Beschwerde angezogenen Richtlinien nicht erfolgt ist, rügt die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Unversehrtheit des Eigentums sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. Das gilt insbesondere auch zur Beurteilung der Frage, ob von der belangten Behörde innerstaatliche einfachgesetzliche Normen oder gemeinschaftsrechtliche Normen anzuwenden waren (vgl. VfSlg. 14.886/1997).

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegenden Trassenverordnungen (Verordnungen der Oö. Landesregierung LGBI. 83/2000 und LGBI. 87/2000) behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Rechtmäßigkeit von Trassenverordnungen (vgl. etwa VfSlg. 9823/1983, 11.755/1988, 12.084/1989, 12.149/1989, 12.846/1991, 13.191/1992, 13.481/1993, 13.579/1993) und angesichts des durch die vorgelegten Verordnungsakten (vgl. insb. den abschließenden Bericht der Oö. Umweltanwaltschaft v. 11. 1. 2000) dokumentierten Verfahrens die behaupteten Rechtsverletzungen, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat."

Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof erachten sich die Beschwerdeführer in ihrem Recht "auf Nicht-Genehmigung des Straßenbauvorhabens entgegen den Bestimmungen des § 32 iVm § 13, 14 Oö StraßenG" und "auf Schutz vor Beeinträchtigungen für Anrainer gemäß § 14 Abs. 1 Oö StraßenG" verletzt. Sie machen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Entscheidungswesentlicher Inhalt der Beschwerde ist (zusammengefasst):

Die Beschwerdeführer behaupten, die Bewilligungsbescheide böten keinen gesetzmäßigen Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastung und führen aus, ihr Wohnhaus liege weniger als zehn Meter von der projektierten Trasse entfernt. Die belangte Behörde habe jedoch keine konkrete Prognose des Belastungsausmaßes für das Grundstück, auf welchem ihr Haus errichtet ist, vorgenommen. Sie habe eine getrennte Lärmerhebung für nicht erforderlich erachtet und nicht näher begründet, warum die im Allgemeinen prognostizierte Lärmbelästigung zumutbar bzw. vertretbar sein soll. § 14 Abs. 1 OöStrG fordere zwingend, die Beeinträchtigungen der Nachbarn durch die Straße qualitativ und quantitativ zu ermitteln, nur auf Basis solcher Ermittlungen werde die Behörde in die Lage versetzt, den gesetzlich gewährleisteten Schutz auch tatsächlich zu gewähren. Die erforderlichen Lärmberechnungen wären fachlich einwandfrei möglich gewesen. Bei Durchführung der konkreten lärmtechnischen Berechnungen hätte sich herausgestellt, dass durch das Vorhaben grenzwertüberschreitende Lärmemissionen und -immissionen entstehen und daher eine Genehmigung des Vorhabens nicht möglich sei. Jedenfalls habe die Behörde die gesetzlich vorgesehene Vorsorge gegen die Lärmelastung den Beschwerdeführern gegenüber unterlassen. Gleicher gelte für die "Schadstoffbelastungen" durch den zu erwartenden Verkehr.

Die Form der Auflage 11 sei nicht gesetzmäßig. Das OöStrG verlange eine Vorsorge und nicht bloß eine "Nachjustierung". Mit dieser Entscheidung sei ohne ausreichende Sachverhaltsermittlung eine Bewilligungsentscheidung getroffen worden, obwohl noch gar nicht feststehe, ob die Trasse überhaupt bewilligungsfähig sei. Die genannte Auflage sei schon allein deswegen rechtswidrig, weil es ihr sowohl an der Eignung

als auch an der Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit mangle. Die Auflage gehe davon aus, dass erst nach Verkehrsfreigabe mit einem Messprogramm begonnen werde; dies bedeute, dass die Beschwerdeführer zunächst den gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen schutzlos ausgesetzt seien. Selbst unter Heranziehung der - rechtlich nicht bindenden, weil fachlich den Stand der Wissenschaft nicht korrekt abbildenden - ministeriellen Dienstanweisung betreffend Lärmschutz an Bundesstraßen würden die dort genannten (zu hohen) Grenzwerte überschritten; dies werde im Gutachten von Dipl. Ing. Dr. Kalivoda nachgewiesen. Hinzu kämen die zu erwartenden Lärm spitzen des Schwerverkehrs infolge der extremen Steigungsverhältnisse.

Die Beschwerdeführer rügen weiters, dass die angefochtenen straßenrechtlichen Bewilligungsbescheide mit den Trassenverordnungen hinsichtlich der km-Angaben nicht übereinstimmen. Die beiden straßenrechtlichen Bewilligungsbescheide seien in sich widersprüchlich, der spätere Bescheid spräche teilweise über einen Gegenstand ab, der bereits im früheren Bescheid enthalten gewesen sei; insoweit läge entschiedene Sache vor. Der frühere Bescheid könne für sich allein nicht bestehen, weil von einer Gesamtrealisierung auszugehen sei; eine Teilrealisierung werde nicht einmal im Ansatz begründet. Die Zweiteilung führe dazu, dass Emissions- und Immissionssummeneffekte betreffend die geschützten Rechtsgüter der Beschwerdeführer (Gesundheits- und Eigentumsschutz; Lärmschutz) nicht erhoben worden seien. Bei Durchführung der gebotenen Ermittlungen hätte sich herausgestellt, dass durch den Eingriff in das Grundwasser, an dem die Beschwerdeführer infolge der Trinkwassernutzung durch einen Brunnen über Rechte verfügten, zwingende Bewilligungshindernisse für das Vorhaben vorliegen.

Die Beschwerdeführer tragen vor, der öffentlich rechtliche Schutzbereich des § 13 OöStrG umfasse auch die Substanz des Eigentums. Das Eigentum bzw. die dingliche Berechtigung am Grundstück sei überhaupt erst "parteistellungsgrundend" gemäß § 31 OöStrG. Die Substanzvernichtung des Eigentums durch das Straßenbauvorhaben sowie dessen Emissionen und Immissionen seien daher Gegenstand einer zulässigen Einwendung im Verfahren. Im gegenständlichen Fall würden die Grundlagen eines intakten landwirtschaftlichen Betriebes durch die straßenrechtliche Bewilligung vollkommen zerstört. Eine biologische Landwirtschaft könnte nicht mehr betrieben werden. Auf dem Grundstück Nr. 1535, KG Pergkirchen, befindet sich ein äußerst wertvoller und erhaltenswürdiger Brunnen, der die alleinige Trinkwasserversorgung für das Wohngebäude bilde. Durch die straßenrechtliche Bewilligung käme es zu einem gravierenden Eingriff in Rechte der Beschwerdeführer. Die von der belangten Behörde zum Schutz der Güte und Menge des Brunnenwassers angeordnete Auflage sei nicht ausreichend, unbestimmt und daher nicht vollstreckbar. Den Schongebietsentwurf Perg habe die belangte Behörde völlig unberücksichtigt gelassen.

Aus dem Gutachten des Dipl. Ing. Thomas Nedwed, Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz, vom 2. März 2000 gehe hervor, dass die verordnete Trasse "massive Konflikträchtigkeit mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes" habe. Auch der Umweltanwalt habe den Umweltbericht als nicht dem Gesetz entsprechend bemängelt.

Mit der vorliegenden straßenrechtlichen Bewilligung habe die belangte Behörde europäisches Recht verletzt. Die Durchführung des Verfahrens sei UVP-pflichtig. Das Vorhaben erfülle den Tatbestand des Anhang 1 Z. 9 lit. e (Spalte 3) UVP-G. Der bewilligte Straßenbau greife in ein Schutzgebiet der Kategorie A ein.

Den Beschwerdeführern stehe auch das subjektive Recht zu, die Unterlassung der unmittelbaren Anwendung jener Gemeinschaftsrichtlinien zu rügen, bezüglich deren gegen die Umsetzungsverpflichtung durch nicht ordnungs- oder pflichtgerechte Umsetzung verstossen worden sei. Die individualschützende Tendenz von Umweltrichtlinien werde dann, wenn deren Schutzzüge auf die Lebensgrundlagen abzielen, allgemein bejaht. Bei Projekten, die von der öffentlichen Hand getragen würden, bestehe eine diese selbst bindende unmittelbare Anwendungsverpflichtung. Die angefochtenen Rechtsakte würden gegen zwei zentrale, unmittelbar anzuwendende Umweltrichtlinien der EU, und zwar die Vogelschutz-RL und die FFH-RL, verstossen.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beschwerdeführer replizierten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die im Beschwerdefall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 90/2001, (in der Folge: OöStrG) haben folgenden Wortlaut:

"1. Hauptstück

Allgemeines

...

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:

12. Anrainer: Die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen, bei Verkehrsflächen des Landes außerhalb des Ortsgebiets darüber hinaus die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 50 m neben der öffentlichen Straße liegen.

...

3. Hauptstück

Herstellung und Erhaltung von Straßen

§ 11

Widmung, Einreihung und Auflistung von öffentlichen Straßen

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebräuch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. ...

...

(6) Vor Erlassung einer Verordnung nach den Abs. 1 und 3 sind Planunterlagen, in der Regel im Maßstab 1:1000, durch vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (Planauflage); handelt es sich um eine Verordnung nach Abs. 1, sind den Planunterlagen der Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 4 und die dazu abgegebene Stellungnahme der O.ö. Umweltanwaltschaft anzuschließen. Rechtzeitig vor Beginn dieser Frist ist auf die Planauflage jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel jeder berührten Gemeinde und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch in diesem, hinzuweisen; bei Verkehrsflächen des Landes hat dieser Hinweis überdies durch eine einmalige Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu erfolgen. Überdies sind von der beabsichtigten Planauflage die vom Straßenbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Gemeinde zu verständigen.

(7) Während der Planauflage kann jedermann, der berechtigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen. Bei Verkehrsflächen des Landes sind der Landesregierung die eingebrachten Einwendungen und Anregungen nach Ablauf der Planauflage mit einer Stellungnahme des Gemeinderates zum Vorhaben, bei Verkehrsflächen der Gemeinde dem Gemeinderat vorzulegen.

...

§ 13

Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung, Umweltbericht

(1) Bei der Herstellung und der Erhaltung von öffentlichen Straßen ist - im Sinn des Art. 9 L-VG 1991 - insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1.

das Verkehrsbedürfnis,

2.
die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung,
3.
die Sicherheit der öffentlichen Straßen und den Schutz langfristiger Lebensgrundlagen,
 4. die möglichste Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers,
 5. Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße,
6.
bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
7.
die Erhaltung von Kunst und Naturdenkmälern,
8.
die Erhaltung von wertvollen Stadt- und Ortsbildern und
9.
die barrierefreie Gestaltung.

(2) Im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, dass öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.

(3) Die Straßenverwaltung hat bei der Herstellung und bei der Erhaltung öffentlicher Straßen - soweit erforderlich - die Schutzwerte des Abs. 1 gegeneinander abzuwegen und dabei eine Lösung anzustreben, die weitestgehend im Interesse aller dieser Schutzwerte gelegen ist.

(4) Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung einer öffentlichen Straße auf die Schutzwerte des Abs. 1 sind von der Straßenverwaltung in einem schriftlichen Bericht darzulegen (Umweltbericht). Der Bericht ist der O.ö. Umweltanwaltschaft zur Stellungnahme zu übermitteln; sie kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei ihr, eine Stellungnahme abgeben. Die Erstellung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Herstellung einer öffentlichen Straße im Bauland (§ 21 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994) handelt.

...

§ 14

Schutz der Nachbarn

(1) Bei der Herstellung von öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist.

(2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 kann auch dadurch erfolgen, dass auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers von der Straßenverwaltung geeignete Vorkehrungen (Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen) selbst getroffen oder veranlasst werden, sofern die Erhaltung und die allfällige Wiederherstellung der Vorkehrungen durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt sind.

(3) Durch Abs. 1 werden für die Anrainer, nicht jedoch für sonstige Nachbarn subjektive Rechte begründet; durch Abs. 2 werden subjektive Rechte nicht begründet.

(4) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf bestehende öffentliche Straßen anzuwenden; subjektive Rechte auf Durchführung dieser Maßnahmen bestehen nicht.

(5) Die beim Bau einer öffentlichen Straße von Grundstücken der Straßenverwaltung ausgehenden Einwirkungen können von den Nachbarn nicht untersagt werden. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung eines benachbarten Grundstückes wesentlich beeinträchtigt, so hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen die Straßenverwaltung nur dann, wenn Organe der Straßenverwaltung an dieser Beeinträchtigung ein Verschulden trifft. Anspruch auf Schadenersatz besteht aber jedenfalls bei Sachschäden an Bauwerken und bei nicht bloß vorübergehender oder unerheblicher Beeinträchtigung einer rechtmäßigen Nutzung von Quell- oder Grundwasser.

...

6. Hauptstück

Straßenrechtliche Bewilligung

§ 31

Verfahren

(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. ...

(2) Die Bewilligung ist von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Straßenbauvorhabens erforderlichen Pläne und Behelfe sowie ein Verzeichnis der dem Verfahren gemäß Abs. 3 beizuziehenden Parteien anzuschließen.

(3) Parteien sind:

1.

der Antragsteller,

2.

die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein dingliches Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung zusteht,

3.

die Anrainer,

4.

Grundeigentümer, die im Sinne des § 20 (Anschlüsse an Verkehrsflächen) vom Straßenbauvorhaben betroffen sind,

5.

die Interessentengemeinschaft (§ 25 Abs. 1) und

6.

die O.ö. Umweltanwaltschaft (§ 4 O.ö. Umweltschutzgesetz 1996).

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu der mindestens zwei Wochen vorher zu laden ist. Die für die Beurteilung des Straßenbauvorhabens erforderlichen Pläne und Behelfe (mindestens ein Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000) sind ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung in der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; auf die Möglichkeit zur öffentlichen Einsichtnahme ist jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel hinzuweisen.

(5) Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann entfallen, wenn der Behörde die schriftliche Zustimmung der Parteien zum Straßenbauvorhaben gleichzeitig mit dem Antrag vorgelegt wird.

§ 32

Bewilligung

(1) Die Behörde hat über den Antrag gemäß § 31 Abs. 2 einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

(2) Die beantragte Bewilligung ist unter Berücksichtigung des Umweltberichtes (§ 13 Abs. 4) zu erteilen, wenn die zu bauende Straße, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen für das Straßenbauvorhaben selbst bzw. für die Ausführung des Bauvorhabens den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 entspricht und der Bewilligung auch sonst keine Bestimmung dieses Landesgesetzes entgegensteht; handelt es sich um einen Neubau oder um eine Umlegung einer öffentlichen Straße, so darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn sie der gemäß § 11 erlassenen Verordnung nicht widerspricht.

...

(4) Nach Erteilung der Bewilligung hat die Behörde andere oder zusätzliche Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung einer Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Sicherheit von Menschen erforderlich ist.

(5) Die von der Ausführung des Bauvorhabens tatsächlich Betroffenen sind durch die Straßenverwaltung über den Bau, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung auf Verlangen Namen und Anschrift der vom Bauvorhaben tatsächlich Betroffenen zur Verfügung zu stellen."

Den Beschwerdeführern kommt in den der Beschwerde zu Grunde liegenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren, insoweit ihre Grundstücke infolge des projektierten Straßenbaus durch Inanspruchnahme von Grundflächen unmittelbar betroffen sind, Parteistellung gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 OöStrG zu, im Übrigen genießen sie Parteistellung nach Z. 3 der genannten Gesetzesstelle (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2002, Zl. 2000/05/0029). Grundeigentümer können auch dann Parteistellung im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren beanspruchen, wenn sie im Sinne des § 20 OöStrG (Anschlüsse an Verkehrsflächen) vom Straßenbauvorhaben betroffen sind (siehe § 31 Abs. 3 Z. 4 OöStrG).

Die den Anrainern und Grundeigentümern im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 und 3 OöStrG zuerkannte Parteistellung ist - wie grundsätzlich jede Parteistellung im Verwaltungsverfahren - das Mittel zur prozessualen Durchsetzung materieller Rechte. Sie reicht demnach nicht weiter als die Rechte, zu deren Durchsetzung sie dient. Da die Parteistellung im Verwaltungsverfahren aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abzuleiten ist, muss sie auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechtes nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und dem Inhalt der zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschrift beurteilt werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. November 1999, Zl. 97/05/0262).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der erkennende Senat in seinem zur hier maßgeblichen Rechtslage zuletzt ergangenen Erkenntnis vom 6. März 2003, Zl. 2002/05/1160, ausdrücklich festgehalten, dass die subjektiven Rechte der Anrainer nach § 31 Abs. 3 Z. 3 OöStrG im Straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren im § 14 dieses Gesetzes geregelt sind. Gemäß § 14 Abs. 3 OöStrG kommt daher den genannten Anrainern nur hinsichtlich der im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle behandelten Gesichtspunkten, also in Fragen des Immissionsschutzes ("Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr") und des zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwandes, ein Mitspracherecht zu (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 29. März 1994, Zl. 93/05/0253, und vom 19. Dezember 1995, Zl. 95/05/0245).

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren nach § 36 OöStrG zur Parteistellung der Eigentümer der von der Enteignung betroffenen Grundstücke in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass zufolge § 35 Abs. 1 leg. cit. die Enteignung nur nach Maßgabe der straßenbaurechtlichen Vorschriften des § 32 dieses Gesetzes und daher nur nach Vorliegen einer straßenrechtlichen Bewilligung erfolgen dürfe, sofern eine solche nach dem Gesetz erforderlich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. August 2000, Zl. 2000/05/0075). Diese Rechtsprechung ist im Beschwerdefall unter dem Gesichtspunkt der Parteistellung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 OöStrG von entscheidender Bedeutung.

Aus der Wechselwirkung der beiden Verfahren (straßen(bau)rechtliche Bewilligung und die darauf gestützte Enteignung) hat der Verwaltungsgerichtshof eine Bindungswirkung der straßenrechtlichen Bewilligung für das Enteignungsverfahren insoweit angenommen, als mit ersterem das konkrete Straßenbauprojekt bescheidmäßigt genehmigt wird, im Enteignungsverfahren sodann lediglich (- unter dem hier beleuchteten Gesichtspunkt -) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der benötigten Grundstücke (bzw. sonstiger Sachen, insbes. Rechte) für das bewilligte Projekt geprüft wird (vgl. hiezu auch Pauger, Die Enteignung im Verwaltungsrecht, in Korinek u. a., Handbuch

des Enteignungsrechts, Seite 71). Im hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 1999, Zl. 98/05/0155, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung in diesem Zusammenhang festgehalten:

"Der Straßenbaubescheid setzt die Bedingungen fest, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind; ein nach dem O. ö. Straßengesetz 1991 abgeschlossenes Straßenbewilligungsverfahren entfaltet daher für das Enteignungsverfahren Bindungswirkung (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. Mai 1996, Zl. 95/05/0121). Wurde im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren der neue Trassenverlauf fixiert, dann ist auf die Frage der Notwendigkeit des konkreten Straßenbauvorhabens im Enteignungsverfahren nicht mehr einzugehen, sondern dort nur mehr die Frage zu prüfen, ob die Enteignung der für die Realisierung des Straßenbauvorhabens vorgesehenen Grundstücke im beantragten Umfang erforderlich ist. Die Rechtskraft des straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides schränkt somit die Prüfung der Notwendigkeit der Enteignung wesentlich ein (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 27. August 1996, Zl. 95/05/0154)."

Die Notwendigkeit des konkreten Straßenbauvorhabens ist daher im Verfahren nach den §§ 31 f. OöStrG zu prüfen; auf diese Frage kann im Enteignungsverfahren sodann nicht mehr eingegangen werden. Der im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 OöStrG Parteistellung genießende Grundeigentümer kann demnach in diesem Verfahren (auch) Einwendungen gegen die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens insoweit erheben, als davon seine Grundstücke betroffen sind (siehe das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2002, Zl. 2000/05/0029). Da die Behörde u. a. über die Notwendigkeit der Enteignung gemäß § 36 Abs. 2 OöStrG unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 zu entscheiden hat, steht dem gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 OöStrG Parteistellung zukommenden Eigentümer der betroffenen Grundstücke - sofern auf Grund des vorliegenden Projektes mit der straßenrechtlichen Bewilligung eine Enteignung seiner Grundstücke gemäß § 36 OöStrG notwendigerweise verbunden ist - das Recht zu, im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren in Bezug auf seine Grundstücke jedenfalls die Fragen zu problematisieren, die als Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Enteignung in der verfassungsgerichtlichen Judikatur angesehen werden. Neben den Einwendungen, für das Vorhaben bestehe kein Bedarf, dessen Deckung im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist (vgl. § 13 Abs. 1 Z. 1 OöStrG "Verkehrsbedürfnis" und Z. 3 OöStrG "Sicherheit der öffentlichen Straßen und Schutz langfristiger Lebensgrundlagen"), kann daher von einem gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 OöStrG Parteistellung genießenden Grundeigentümer auch geltend gemacht werden, die betroffenen Grundstücke werden beansprucht, obwohl das Vorhaben nicht in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise verwirklicht werden soll. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können also auch eine Änderung der Straßentrasse, sofern dadurch die Beanspruchung ihrer Grundstücke vermieden oder verringert werden kann, verlangen und demnach einwenden, das Projekt könne in einer anderen, für den Betroffenen weniger nachteiligen Weise ausgeführt werden (vgl. Pauger, a. a. O, Seiten 127 ff., sowie das hg. Erkenntnis vom 24. Mai 1989, Zl. 88/03/0135, VwSlg 12.935 A/1989).

Abschließend ist im gegebenen Zusammenhang noch festzuhalten, dass die Parteistellung nach § 31 Abs. 3 Z. 4 OöStrG (d. s. die Grundeigentümer, die im Sinne des § 20 in Bezug auf Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten an die zu errichtende bzw. zu ändernde Verkehrsfläche vom Straßenbauvorhaben betroffen sind) auf diejenigen Grundeigentümer eingeschränkt ist, die eine Anschlussberechtigung bzw. -bewilligung an die öffentliche Straße besitzen, auf welche sich das Verfahren nach § 31 ff. OöStrG bezieht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 1997, Zl. 97/05/0118).

In seiner bisherigen, oben referierten Rechtsprechung hatte der Verwalt

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>